



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER UNICBLUE BRAND COMMUNICATION GMBH

Stand: April 2019

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN AN AUFTRAGGEBER

I. Geltung der AGB

- 1.1. Für alle Leistungen und Lieferungen der UNICBLUE an ihre Auftraggeber als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.2. Den AGB gehen diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen AGB regeln.
- 1.3. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an die UNICBLUE, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

2. Abwicklung von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Angebote der UNICBLUE an den Auftraggeber, die Preise enthalten, kann der Auftraggeber innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang annehmen. Nach Ablauf der Frist ist die UNICBLUE an dieses Angebot nicht mehr gebunden. Erstellt die UNICBLUE einen bloßen Kostenvoranschlag, so ist darin lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber an die UNICBLUE zu sehen, das der Annahme durch die UNICBLUE bedarf.
- 2.2 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei Erteilung des Auftrags vorgenommenen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Besprechungsprotokolle, die die UNICBLUE fertigt und dem Auftraggeber übermittelt, werden als kaufmännische Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern angesehen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen in Schriftform widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich



- 2.4 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel wie Negative, Modelle, Originalillustrationen u.Ä., die die UNICBLUE erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der UNICBLUE. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.
- 2.5 Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder aufgrund von Produktänderungen beim Hersteller bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen UNICBLUE hergeleitet werden können. Der Änderungsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf handelsübliche Abweichungen in Menge und Qualität der Vertragsgegenstände.
- 2.6 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Termin der zur Ausführung der Versendung beauftragten Person oder Anstalt übergeben wurde. Liefertermine werden stets vorbehaltlich der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die konkret eingeschalteten Lieferanten der UNICBLUE vereinbart.
- 2.7 Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von UNICBLUE zu vertreten sind, so können die Vertragsgegenständen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden.
- 2.8 Die Lieferung erfolgt unfrei, ab Werk Gelsenkirchen. Ist ein Versand vereinbart, geht die Versandgefahr ab Übergabe an die Spedition an den Auftraggeber über.

3. Beauftragung von Dritten

- 3.1. Die UNICBLUE ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer im eigenen Namen damit zu beauftragen.
- 3.2. Die UNICBLUE ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an denen die UNICBLUE vertragsgemäß mitgewirkt hat, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu erteilen, sofern die UNICBLUE dem Auftraggeber den Namen und die Anschrift des Dritten genannt und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche in Schriftform widersprochen hat.
- 3.3. Aufträge an Werbeträger erteilt die UNICBLUE im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- und Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort zur Zahlung fällig wird. Der Auftraggeber stellt insoweit die UNICBLUE gegenüber dem Medium auf erstes Anfordern frei.



3.4. Angebote der UNICBLUE an den Auftraggeber, die Preise enthalten, kann der Auftraggeber innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang annehmen. Nach Ablauf der Frist ist die UNICBLUE an dieses Angebot nicht mehr gebunden.

4. Vergütung der Agenturleistungen

4.1. Sofern in dem Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, werden die von der UNICBLUE erbrachten Leistungen auf Stundenhonorarbasis nach Zeitaufwand und den aktuellen Stundensätzen der beteiligten Mitarbeiter der UNICBLUE abgerechnet. Technische Kosten werden nach den aktuellen Kostensätzen der UNICBLUE für technische Kosten abgerechnet. Die Vergütung für Nutzungsrechte ist in nachfolgend Ziff. 7. geregelt.

4.2. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, kann die UNICBLUE für künftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen verlangen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe, Gebühren der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften, Zölle und sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

5.2. Rechnungen der UNICBLUE sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Vom Tag der Fälligkeit an ist die UNICBLUE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

5.3. Mietzahlungen sind monatlich im Voraus fällig.

5.4. Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur mit von der UNICBLUE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber kein Unternehmen/Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist.

5.5. Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich die UNICBLUE das Eigentum an allen Leistungen und Rechten, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechten, sowie das Eigentum an überlassenen Dateien, Unterlagen und Gegenständen, vor. Auch gilt daher, dass UNICBLUE bei Zahlungsverzug die Übergabe von Messeständen verweigern darf. Dies gilt auch im Falle sonstiger Pflichtverstöße des Auftraggebers.

5.6. Abzüge nach §§ 48 ff EStG sind nicht zulässig. Eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes liegt vor.

5.7. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes mit nicht von UNICBLUE anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen ist ausgeschlossen.



6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen, insbesondere die Lieferung von Materialien, Konstruktionszeichnungen etc. rechtzeitig zu erbringen.
- 6.2.** Mietstände sind pfleglich zu behandeln und zum vorgesehenen Termin vollständig zurückzugeben.
- 6.3.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, über die seine Kreditwürdigkeit betreffenden Tatsachen richtige und vollständige Angaben zu machen und uns über Änderungen, insbesondere den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit unverzüglich zu informieren.
- 6.4.** Dem Auftraggeber ist es untersagt, Eingriffe in die Standkonstruktion oder Statik zu nehmen.

7. Nutzungsrechte; Umfang und Vergütung

- 7.1.** Alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an den vom Auftraggeber zur bspw. werblichen oder kommerziellen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen der UNICBLUE gehen auf den Auftraggeber über in eben dem Umfang, wie es der Zweck des jeweiligen Auftrags erfordert. Die UNICBLUE erfüllt ihre Verpflichtungen durch Einräumung von Nutzungsrechten im Vertragsgebiet für die von den Vertragsparteien jeweils in dem Auftrag vorgesehenen Medien und Einsatzdauer der Werbemaßnahme oder vertraglichen Laufzeit. Die übertragenen Nutzungsrechte schließen die Befugnis aus, das Arbeitsergebnis beliebig zu bearbeiten und/oder mit anderen Werken zu verbinden. Der Auftraggeber ist nicht ohne Weiteres berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften innerhalb eines Konzerns weiter zu übertragen. Jede über die vorstehende Regelung hinausgehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung der UNICBLUE.
- 7.2.** Zieht die UNICBLUE zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung 7.1 erwerben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird die UNICBLUE den Auftraggeber darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 7.3.** Die UNICBLUE ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber – berechtigt, die Arbeitsergebnisse und den Auftraggebernamen im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen.



- 7.4.** Erstellt die UNICBLUE im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme oder Programmteile, so sind der jeweilige Quellcode und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Auftraggeber.
- 7.5.** Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen der UNICBLUE (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der UNICBLUE, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.
- 7.6.** Die in vorstehend 7.1. und 7.2. genannten Nutzungsrechte sind mit der Bezahlung der im Auftrag vereinbarten Vergütung abgegolten. Für die Ausdehnung der Nutzung über das in dem Auftrag angegebene Ende der Werbemaßnahme und/oder über das Vertragsgebiet hinaus und/oder für den Einsatz in anderen als den im Auftrag genannten Medien/Werbeträgern erhält die UNICBLUE ein Nutzungshonorar. Dies wird individuell berechnet und angeboten. Mit Zahlung dieser Vergütung gilt die Zustimmung der UNICBLUE nach vorstehend 7.1 letzter Satz als erteilt. Soweit die Rechte dervon der UNICBLUE zur Vertragserfüllung herangezogenen Dritten durch die Ausdehnung der Nutzung betroffen sind, ist die Regelung in vorstehend 7.2 entsprechend anzuwenden.
- 7.7.** Die UNICBLUE übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung nach § 32, 32a UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Auftraggeber die UNICBLUE auf erstes Auffordern frei.

8. Gewährleistung

- 8.1.** Die von der UNICBLUE erbrachten Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bezüglich offensichtlicher Mängel, bekannter Mängel oder Folgemängel.
- 8.2.** Liegt ein Mangel vor, den die UNICBLUE zu vertreten hat, so kann sie nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat sie das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.
- 8.3.** Die Gewährleistungspflicht der UNICBLUE erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Lieferung/Leistung der UNICBLUE durch den Auftraggeber.

9. Sachmangelhaftung für Kaufstände

- 9.1.** Die Sachmangelhaftung beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.



- 9.2.** Die Sachmangelhaftung beschränkt sich zunächst hinsichtlich der ganzen Lieferung oder Leistung oder auch von Einzelteilen nach Wahl der **UNICBLUE** auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Solange der Verpflichtung auf Behebung der Mängel nachgekommen wird, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz zu verlangen, sofern nicht ein endgültiges Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn **UNICBLUE** hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Solange sich **UNICBLUE** nicht mit der Nachbesserung im Verzug befindet und diese nicht endgültig fehlschlagen ist, ist der Auftraggeber auch nicht berechtigt, Fehler von Dritten beseitigen zu lassen.
- 9.3.** Die Haftung für Sachmängel wird nicht übernommen, wenn: - die Fehler an den Liefergegenständen aufgrund unsachgemäßen Transportes oder unsachgemäße Bearbeitung durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte entstanden sind; - Verschleißteile und Verschleißmaterialien betroffen sind; - es sich um gewöhnliche Gebrauchsspuren aufgrund der mehrmaligen Nutzung der Messstände bzw. durch Einlagerung handelt; - die Mängel durch schlechte Lagerung oder unsachgemäße Verwendung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte entstanden sind; - die Liefergegenstände durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte bearbeitet oder mit Drittprodukten verbunden worden sind, ohne dass dies durch den in der Spezifikation angegebenen Verwendungszweck gedeckt ist; - die Fehler auf mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers beruhen. Der Anspruch aus Sachmangelhaftung entfällt nicht, soweit der Auftraggeber den Beweis erbringt, dass die Mängel in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den hier genannten Voraussetzungen stehen.
- 9.4.** Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige seitens des Auftraggebers, dass kein Fall von Sachmangelhaftung vorliegt, kann **UNICBLUE** dem Auftraggeber die Kosten für Überprüfung und Reparatur in Rechnung stellen.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1.** Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind bei fahrlässigem Verhalten der **UNICBLUE**, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Bei leicht fahrlässigem Verhalten sind sie ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen die Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sogenannte Kardinalspflicht). Diese Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss gelten nicht bei vorsätzlichem Handeln der **UNICBLUE**, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.



10.2. Bei Schaltaufträgen haftet die UNICBLUE nicht für mangelhafte Leistung der Medien (Werbeträger). Sie wird in diesen Fällen aber ihre Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abtreten.

10.3. Schadensersatzansprüche gegen die UNICBLUE verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn unbeschadet der Vorschrift des § 202 BGB.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch UNICBLUE erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. UNICBLUE ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt UNICBLUE von Ansprüchen Dritter frei, wenn er auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch UNICBLUE beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet UNICBLUE für eine durchzuführender Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit einem gesetzlichen Vertreter UNICBLUES die Kosten hierfür der Auftraggeber.

II. Unverschuldete Leistungshindernisse

II.1. Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z. B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder durch sonstige Ereignisse, welche nicht durch UNICBLUE zu vertreten sind, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist UNICBLUE im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung und der Auftraggeber von der entsprechenden Verpflichtung zur Gegenleistung befreit. Dieses gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits eingetreten Verzugs eintreten.

12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden, hat der Auftraggeber UNICBLUE von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Der Auftraggeber hat UNICBLUE von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Etwaige bei UNICBLUE zur Rechtsverteidigung entstehende notwendige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.



12.2. Angebote, Planungen, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten u. ä. bleiben mit allen Rechten unser Eigentum und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Sie sind insoweit dem Auftraggeber anvertraut i. S. d. § 18 UWG.

12.3. Nutzungsrechte werden - unabhängig davon ob Sonderschutzrechte, z. B. Urheberrechte entstanden sind - nur soweit übertragen, wie dieses zur Vertragserfüllung notwendig ist. Außerhalb der Vertragserfüllung liegende Verwertungen sind dem Auftraggeber untersagt, insbesondere die Vervielfältigung und der unmittelbare oder mittelbare Nachbau.

13. Gestaltungsfreiheit

13.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

13.2. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. UNICBLUE behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

14. Datenschutz/Datensicherung

14.1. Der Auftraggeber bestätigt, dass von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an die UNICBLUE übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch die UNICBLUE im Rahmen des erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet.

14.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen wie Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, von der UNICBLUE während der Dauer des Vertrags/Auftrags gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich oder dienlich ist.

14.3. Der Auftraggeber wird Daten und Programme jeweils vor Übergabe an die UNICBLUE sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen.



15. Schriftform

15.1. Ist in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede, so kann auch die Textform nach § 126 b BGB verwendet werden (E-Mail, SMS, Fax).

16. Erfüllungsort

16.1. Erfüllungsort ist der Sitz der UNICBLUE. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Sitz der UNICBLUE.

16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland